

UNVERZICHTBARE SPRACHKENNTNISSE IN DER UNTERRICHTUNG IM BEWACHUNGSGEWERBE GEMÄß § 34A GEWERBEORDNUNG

Worum geht es in der Unterrichtung?

Das Unterrichtsverfahren vermittelt für die spätere **Bewachungstätigkeit**:

- **spezifische Pflichten,**
- **spezifische Befugnisse,**
- **deren praktische Anwendung.**

Die Unterrichtung erfolgt in deutscher Sprache.

Beispiel aus der Unterrichtung

Eine wichtige Regelung für Sicherheitsmitarbeiter ist die sogenannte **„Notwehr“**. Ein Sicherheitsmitarbeiter muss einschätzen können, ob er in einer konkreten Situation Notwehr ausüben kann. Deshalb muss er verstehen, dass die Notwehr nur im Falle eines **„gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriffs“** möglich ist. Um konkrete Situationen darauf hin richtig einzuschätzen, muss er wissen, dass ein „Angriff“ „gegenwärtig“ ist, wenn er

- **unmittelbar bevorsteht,**
- **begonnen hat oder**
- **noch andauert.**

Sprachkompetenz

Das Verständnis für die Inhalte kann nur vermittelt werden, wenn die zugrunde liegenden Begriffe zumindest sprachlich verstanden werden. Dazu wird ein Kompetenzniveau der elementaren Sprachverwendung (Kompetenzniveau A des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens) in der Regel nicht ausreichen. Darum gibt die Bewachungsverordnung in §6 Absatz 1 vor: „Die zu unterrichtende Person muss über die zur Ausübung der Tätigkeit und zum Verständnis des Unterrichtsverfahrens unverzichtbaren deutschen Sprachkenntnisse, mindestens auf dem Kompetenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verfügen.“

Die IHK München gestaltet die Unterrichtung so aus, dass das **sprachliche Verstehen** der Unterrichtsinhalte ab den **Kompetenzniveau B** (selbstständige Sprachverwendung) in der Regel möglich ist. Das sprachliche Verstehen ist Voraussetzung für das inhaltliche Verstehen. Dieses ist Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme.

Erfolgreiche Teilnahme, Bescheinigung

Die Bewachungsverordnung gibt in §3 Absatz 2 neben der Teilnahme ohne Fehlzeiten vor:

- **aktiven Dialog mit den Teilnehmern,**
- **mündliche Verständnisfragen,**
- **schriftliche Verständnisfragen.**

Wenn sich die IHK davon überzeugt hat, dass der Teilnehmer **mit den Inhalten in ausreichendem Maße vertraut** ist, wird die **Bescheinigung** erteilt. Wenn zum Beispiel ungenügende Sprachkenntnisse einem Verständnis der Inhalte entgegen stehen, kann die Bescheinigung nicht erteilt werden.

Kosten der Unterrichtung

Die Kosten entstehen durch die Teilnahme an der Unterrichtung und sind nicht der Preis für die Bescheinigung. Bei nicht erfolgreicher Teilnahme an der Unterrichtung sind die Kosten zu zahlen, auch wenn keine Bescheinigung erteilt wird.

Nachweis der Sprachkompetenz in der deutschen Sprache

Die Unterrichtung im Bewachungsgewerbe wird in deutscher Sprache durchgeführt. Die IHK München gestaltet die Unterrichtung so aus, dass das sprachliche Verstehen der Unterrichtsinhalte in der Regel ab einem Kompetenzniveau der selbstständigen Sprachverwendung möglich ist. Also ist mindestens das **Kompetenzniveau B1** des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachkompetenz erforderlich für den Besuch der Unterrichtung. Eine Anmeldung zur Unterrichtung ist nur möglich, wenn diese Sprachkompetenz in der deutschen Sprache tatsächlich vorliegt.

In der Muttersprache oder bei direkt vergleichbar gutem Sprachgebrauch in Deutsch gilt diese Sprachkenntnis als vorhanden. Teilnehmer, die nicht über eine der Muttersprache direkt vergleichbare Sprachkompetenz in Deutsch verfügen, weisen die erforderliche Sprachkompetenz durch die Vorlage einer entsprechenden Urkunde nach.

Wie wird der Nachweis der Sprachkompetenz erbracht?

In der Regel zielen die Integrationskurse des Bundesamtes für Migration auf die Vermittlung dieses Niveaus ab. Der Besuch wird mit dem entsprechenden Nachweis abgeschlossen.

Liegt das Kompetenzniveau unterhalb B1, kann bei folgendem Bildungsträger eine förderfähige Maßnahme zur **Hebung der Sprachkompetenz** besucht werden:

BAA - Bayerische Akademie für Außenwirtschaft e.V.

Elsenheimerstraße 31, 80687 München

Tel.: 089 / 219971-25

E-Mail: jablo@bayerischeakademie.de

Fax: 089 / 219971-10

Web: www.bayerischeakademie.de

Liegt kein schriftlicher **Nachweis der Sprachkompetenz** vor, kann das ausreichende Kompetenzniveau auch bei folgendem Bildungsträger festgestellt werden:

MVHS - Münchner Volkshochschule GmbH, Deutsch - Intensiv- und Standardkurse
Gasteig, Rosenheimer Straße 5, 81667 München

Beratung und Anmeldung im Gasteig, Raum 3.139

Montag/Dienstag 9.00 bis 13.00 Uhr, Mittwoch/Donnerstag 14.00 bis 19.00 Uhr

Goethe-Test PRO (Hören und Lesen, A1 bis C2), Kosten: 35 Euro,

Tel.: 089 / 48006-6169

E-Mail: daf@mvhs.de

Web: www.mvhs.de/deutsch-pruefungen

Hinweis an Anbieter: Wegen einer möglichen Aufnahme Ihrer Produkte in eine der Aufstellungen bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen.